

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1910

Karlsruhe, 1910

B. Staatsprüfung

[urn:nbn:de:bsz:31-294823](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294823)

ad III. Die Akademische Fachprüfung stimmt inhaltlich mit der Diplomprüfung überein und gibt auch denjenigen Studierenden, welche kein Reifezeugnis besitzen, Gelegenheit, den Nachweis der vollen wissenschaftlichen Durchbildung einschliesslich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

ad IV. Die Akademische Schlussprüfung entspricht im wesentlichen der Schlussprüfung der Diplomprüfung; sie umfasst diejenigen Wissensgebiete, deren Kenntnisse für die Ausübung des Berufes notwendig ist und kann von jedem Studierenden ohne Rücksicht auf ein Maturitätszeugnis abgelegt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen:

A. für Reichsdeutsche:

1. für die Doktoringenieurprüfung	240 Mark
2. bei der Diplomprüfung und der Akademischen Fachprüfung:	
a. für die Vorprüfung	50 "
b. " " Diplom- bzw. Facharbeit	50 "
c. " " Schlussprüfung	50 "
3. für die Akademische Schlussprüfung	50 "

B. für Reichsausländer:

1. für die Doktoringenieurprüfung	240 Mark
2. bei der Diplomprüfung und der Akademischen Fachprüfung:	
a. für die Vorprüfung	75 "
b. " " Diplom- bzw. Facharbeit	75 "
c. " " Schlussprüfung	75 "
3. für die Akademische Schlussprüfung	75 "

Gemeinsame Bestimmung.

Ueber Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen (auch Universitäten und Akademien) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Diplom-Vorprüfung oder -Hauptprüfung bzw. bei den Fachprüfungen in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet bei der Meldung zur Prüfung das Abteilungskollegium. Bei ausserdeutschen Hochschulen bedarf die Anrechnung von Semestern und Prüfungen der Genehmigung des Grossherzoglichen Unterrichts-Ministeriums.

Das Nähere besagen die Prüfungsordnungen, welche vom Sekretariat bezogen werden können.

B. Staatsprüfungen.

Die Zulassung zu den badischen Staatsprüfungen für Architekten, Bau- und Maschineningenieure, sowie Forstleute ist im allgemeinen an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Reichsangehörigkeit.
 2. Maturitätszeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer neunklassigen deutschen Oberrealschule.
 3. Nachweis eines achtsemestrigen Studiums an einer deutschen Hochschule.
- Kandidaten des Forstfaches müssen bei der Anmeldung zur Staatsprüfung rücksichtlich ihrer körperlichen Tüchtigkeit zum Forstdienste das Zeugnis eines Grossherzoglichen Bezirksarztes vorlegen, aus welchem hervorgeht, dass sie eine den Beschwerden dieses Berufes vollkommen gewachsene Körperkonstitution, sowie scharfes Gesicht und gutes Gehör besitzen.

Für die genannten Fächer sind neue Prüfungsordnungen erschienen.

III. Die Akademie für Fachprüfung ist ein öffentliches Institut zur Förderung der Ausbildung der Beamten und ist nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung zu errichten. Die Akademie ist ein öffentliches Institut zur Förderung der Ausbildung der Beamten und ist nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung zu errichten.

IV. Die Akademie für Fachprüfung ist ein öffentliches Institut zur Förderung der Ausbildung der Beamten und ist nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung zu errichten. Die Akademie ist ein öffentliches Institut zur Förderung der Ausbildung der Beamten und ist nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung zu errichten.

Die Prüfungsgelder betragen:

A. Für Betriebsbeamte:

1. für die Vorbereitungsaufnahme	240 Mark
2. bei der Diplomprüfung und der Abschließenden Prüfung:	
a. für die Vorprüfung	50
b. Diplom, bezw. Facharbeit	70
c. Schlussprüfung	50
3. für die Abschließende Schlussprüfung	70

B. Für Hofbeamte:

1. für die Vorbereitungsaufnahme	240 Mark
2. bei der Diplomprüfung und der Abschließenden Prüfung:	
a. für die Vorprüfung	70
b. Diplom, bezw. Facharbeit	75
c. Schlussprüfung	75
3. für die Abschließende Schlussprüfung	75

Gemeinsame Bestimmungen

Die Auszeichnung von Beamten, die an anderen Hochschulen (an Universitäten und Akademien) verweilt sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Prüfung der Diplom-Vorbereitung oder Hauptprüfung bezw. bei den Fachprüfungen in Verbindung zu berücksichtigen sind, entscheidet die Prüfungskommission. Die Auszeichnung von Beamten, die an anderen Hochschulen (an Universitäten und Akademien) verweilt sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Prüfung der Diplom-Vorbereitung oder Hauptprüfung bezw. bei den Fachprüfungen in Verbindung zu berücksichtigen sind, entscheidet die Prüfungskommission.

B. Staatsprüfungen.

Die Zulassung zu den höchsten Staatsprüfungen für Beamte ist nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung zu errichten. Die Zulassung zu den höchsten Staatsprüfungen für Beamte ist nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung zu errichten.

1. Betriebsbeamte.
2. Hofbeamte.
3. Beamte der höheren Dienststellen.
4. Beamte der mittleren Dienststellen.
5. Beamte der unteren Dienststellen.

Für die verschiedenen Klassen sind nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung zu errichten. Für die verschiedenen Klassen sind nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung zu errichten.

